



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Transportversicherung Verkehrshaftungen

- Frachtführerhaftpflicht
- Lagerhalterhaftpflicht
- Spediteurhaftpflicht
- Transporthilfsmittel und -geräte
- Mitgeführte Sachen

Ausgabe 10.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Vertrags	6
A5	Kündigung des Vertrags	6
A6	Prämien	6
A7	Selbstbehalt	6
A8	Versicherung auf erstes Risiko	6
A9	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A10	Informationspflichten	7
A11	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	7
A12	Abtretung von Ansprüchen	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	7
A14	Rechtsfragen	7
A15	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	7
A16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A17	Sanktionen	8

Teil B Verkehrshaftungen

B1	Frachtführerhaftpflicht	9
B2	Lagerhalterhaftpflicht	9
B3	Spediteurhaftpflicht	9
B4	Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrshaftungen	10

Teil C Transporthilfsmittel und -geräte

C1	Versicherungsumfang	11
C2	Ausschlüsse	11
C3	Leistungen	11

Teil D Mitgeführte Sachen

D1	Versicherungsumfang	12
D2	Ausschlüsse	12
D3	Leistungen	12

Teil E Schadenfall

E1	Selbstbehalt	13
E2	Schadenmeldung und Informationspflichten	13
E3	Schadenbehandlung	13
E4	Wahrung der Rückgriffsrechte	13
E5	Feststellung der Haftpflicht	13
E6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	13

Teil F

Definitionen

F1	Frachtführer	14
F2	Lagerhalter	14
F3	Spediteur	14
F4	Transporthilfsmittel und -geräte	14
F5	Aussperrung, Unruhen, Terrorismus	14
F6	Einbruchdiebstahl	14
F7	Geldwerte	14
F8	Personenschäden	14
F9	Sachschäden	14
F10	Schadenverhütungskosten	14
F11	Vermögensschäden	14
F12	Versicherte	14
F13	Versicherungsjahr	15

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als

- **Frachtführer:** Verlust oder Beschädigung des Frachtguts sowie Überschreiten der Lieferfrist (B1 AVB),
- **Lagerhalter:** Hinterlegungs- und Lagergeschäfte (B2 AVB),
- **Spediteur:** Sach- und Vermögensschäden (B3 AVB).

Ebenfalls versichert sind:

- **Transporthilfsmittel und -geräte** gegen Verlust und Beschädigung (C AVB),
- **mitgeführte Sachen** gegen Verlust und Beschädigung (D AVB).

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem gemäss B4.3 AVB

- vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder der mit der Führung oder Begleitung der Transportmittel beauftragten Personen,
- die Folgen bewusst unrichtiger Deklaration,
- Verletzungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen,
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht,
- Politische und soziale Risiken (Krieg, Streik, Terrorismus),
- Risiken aus Kernenergie und Radioaktivität,
- Ansprüche aus Personenschäden,
- Ansprüche aus der Beförderung von Wertpapieren, Edelmetallen, Bargeld, Bijouteriewaren, Uhren und lebenden Tieren.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (B4.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss B4.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden (A9.1 AVB).
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (E2 AVB).

Der Versicherungsnehmer darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (A12 und E3.2 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Er ist verpflichtet, die AXA bei der Ermittlung des Sachverhalts und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und muss deren Anordnungen befolgen (E2 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (A3 AVB)

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil F erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Massgebend sind die in der Police aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Für mitgeführte Sachen gilt der Versicherungsschutz nur ausserhalb der ständigen Wohnung oder des Geschäftsdomizils des Versicherungsnehmers bzw. dessen Personals.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz. Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Geht der Versicherungsnehmer Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie verlangen, dass die Police ab dem Datum der Konkurseröffnung weitergeführt wird.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Der AXA bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist A11.1.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung

Im Antrag oder in der Police ist festgelegt, ob die Prämie eine Pauschalprämie ist oder ob sie jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs aufgrund gemeldeter Angaben wie Umsatz, Frachteinnahmen oder Bruttospeditionserträge berechnet wird.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist E1.

A8 Versicherung auf erstes Risiko

Sämtliche in der Police erwähnten Höchstsummen gelten auf erstes Risiko: Schäden werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme voll vergütet. Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der Entschädigung, einschliesslich Kosten.

A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A9.1 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten
Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft ihre Obliegenheiten (zum Beispiel B4.2) oder Melde- und Informationspflichten (zum Beispiel E2), und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

A9.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend sind A10, E2, E3 und E4.

A10 Informationspflichten

A10.1 Kommunikation mit der AXA
Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A10.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
Massgebend ist A11.

A10.3 Schadenfall
Massgebend ist E2.

A11 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A11.1 Änderung erheblicher Tatsachen
A11.1.1 Der Versicherungsnehmer muss der AXA unaufgefordert alle Umstände mitteilen, welche die Risikobeurteilung möglicherweise beeinflussen. Diese Pflicht besteht auch, wenn diese Umstände der AXA oder ihrem Vertreter bereits bekannt sein könnten.

A11.1.2 Der Versicherungsnehmer muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden – spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs.

A11.1.3 Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsche oder entstellte Angabe macht den Vertrag ungültig.

A11.2 Verminderung der Gefahr
Vermindert sich die Gefahr, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

A12 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Rechtsfragen

A14.1 Zahlungspflicht

- Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt.
- Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann der Anspruchsberechtigte eine erste Teilzahlung in Höhe des Betrags verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.
- Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- Die Entschädigung ist nicht fällig, solange
 - unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist,
 - die Polizei oder die Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln,
 - ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten läuft.

A14.2 Geltendmachung der Rückgriffsrechte
Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Er muss auf Verlangen der AXA eine Abtretungserklärung unterzeichnen. Die Abtretung gilt, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat.
Die AXA kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

A14.3 Verjährung
Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A15 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig verursacht wurde.

Die AXA kürzt jedoch ihre Leistungen

- bei Schäden, die mit der Wirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen.
- bei Verletzung der Gefahrengutvorschriften.
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

A16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A16.1 Anwendbares Recht
Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A16.2 Gerichtsstand
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürs-

tentum Liechtenstein sind die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand vor.

A16.3 Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (in der jeweils gültigen Fassung) finden keine Anwendung: Art. 6, 14 Abs. 3, 38, 42, 46, 47, 50, 60 Absatz 1 bis.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

A17 Sanktionen

Die AXA gewährt keine Deckung und die AXA haftet nicht für die Zahlung eines Schadens und gewährt sonst keinen Vorteil hierunter in dem Ausmass, wie die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Vorteils die AXA einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.

Teil B

Verkehrshaftungen

B1 Frachtführerhaftpflicht

B1.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt

- für Frachtführer, die
 - nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts oder nach ausländischem Frachtvertragsrecht oder
 - nach dem «Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr» (CMR)

Güter auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) befördern.

- für Spediteure, denen gemäss Art. 2, Absatz 2, der aktuellsten Ausgabe der AB SPEDLOGSWISS die Stellung eines Frachtführers zukommt.

B1.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer bei Transporten von Frachtgut aller Art. Sie gilt für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtguts,
- Überschreiten der Lieferfrist,
- Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen.

Bei grenzüberschreitenden Transporten kann die Versicherung eines besonderen Interesses an der Lieferung (Art. 26 CMR) – sofern im Frachtbrief festgelegt – von Fall zu Fall vor Risikobeginn und gegen eine Mehrprämie vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch auf 20 % des ersatzpflichtigen Werts der Güter begrenzt.

Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängenden Nebenleistungen wie Zwischenlagerung, Verzollung, Verwiegen, Verpacken, Umpacken, Musterziehen und Nachnahmeerhebung sowie für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen.

Ebenfalls versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Manipulationen und Verschiebungen von Gütern aller Art, auch wenn diese Tätigkeiten nicht in direktem Zusammenhang mit einem Frachtauftrag stehen.

B1.3 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die Mitarbeiter anderer Unternehmen oder selbstständige Berufsleute wie Subunternehmer verursacht haben. Dies gilt, wenn der Versicherungsnehmer diese als Hilfspersonen beigezogen hat. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

B1.4 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit der Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeugs.

B1.5 Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis zu 30 Tage.

B2 Lagerhalterhaftpflicht

B2.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Lagerhalter, deren Tätigkeit in der jeweils aktuellsten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen geregelt ist (AB SPEDLOGSWISS Lager). Wurde deren Anwendung nicht vereinbart, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

B2.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lagerhalter aus Hinterlegungs- und Lagergeschäften von Gütern aller Art.

B3 Spediteurhaftpflicht

B3.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, deren Tätigkeit in der jeweils aktuellsten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen geregelt ist (AB SPEDLOGSWISS). Wurde deren Anwendung nicht vereinbart, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

B3.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Auftraggebern für Sach- und Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die Tätigkeiten des Spediteurs als

- Vermittler für die reine Vermittlertätigkeit
- Frachtführer
 - bei Selbsteintritt, d.h. wenn er einen Transport mit eigenen Mitteln durchführt.
 - bei Ausstellung eines eigenen Transportdokumentes mit Auslieferungsverpflichtung, wie Durchkonnossement (Multimodal Transport Document) usw. Versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Verlust und Beschädigung des Frachtguts sowie bei Überschreitung der Lieferfrist aufgrund der vom Frachtführer ausgestellten und von der AXA vorab genehmigten Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung.
 - bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, der Spediteur bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittler und handelt auch als solcher.

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäss B1.2 AVB.

- reiner Lagerhalter
Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lagerhalter gemäss B2 AVB.
- Reedereiagent
Für die reine Agenturtätigkeit (Vermitteln von Frachtverträgen für See- und/oder kombinierte Transporte) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gel-

ten die Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für Reedereiagenten (AB SPEDLOGSWISS Reedereiagenten).

- Erbringer weiterer Dienstleistungen wie Nachnahmehebungen, Verwiegen, Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw. Forderungen aus weiteren Dienstleistungen sind bis zu den in der Police aufgeführten Limiten versichert.

Versichert sind ausserdem Zoll- und Verbrauchssteuerforderungen bis zu den in der Police aufgeführten Limiten, die europäische Behörden gegenüber dem Versicherungsnehmer direkt geltend machen.

B4 Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrshaftungen

B4.1 Leistungen

Die Versicherungssumme gilt pro Transportmittel (Zugfahrzeug mit oder ohne Anhänger) bzw. pro Schadereignis und bildet die Höchstsumme der Entschädigungen einschliesslich Kosten.

B4.2 Versicherte Kosten und Aufwendungen

Wenn ein versicherter Schaden eintritt oder unmittelbar droht, übernimmt die AXA die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten der AXA,
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens,
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- für die Bergung, Vernichtung oder Beseitigung der beschädigten Güter. Übernimmt eine andere Versicherung die Kosten, leistet die AXA nur subsidiär. Nicht versichert sind Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

Versichert sind zusätzlich die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen.

Die AXA schiesst auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transports zu vermeiden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur auszuliefern, wenn die Havarie-Grosse-Beiträge anteilig gezahlt oder wenn der Auftraggeber oder Empfänger bzw. deren Transportversicherer entsprechende Sicherheiten gestellt hat. Die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten müssen an die AXA weitergegeben werden. Kommt der Versicherte dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A9.1.

B4.3 Ausschlüsse

B4.3.1 Nicht versichert sind die Folgen von

- vorsätzlichem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, der mit der Führung oder Begleitung des Fahrzeugs beauftragten Personen oder der Unterfrachtführer. Die AXA bezahlt jedoch die volle Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen, um Schäden durch oben genannte Personen zu verhüten.

- bewussten und absichtlichen Falschdeklarationen,
- bewussten Verstössen gegen Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie gegen Devisen- und Zollvorschriften,
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen wie die Besetzung von fremden Gebieten oder Grenzzwischenfälle, Bürgerkrieg, Revolution und Rebellion sowie Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen,
- Explosionen oder sonstige Auswirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen,
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht,
- Streik, Aussperrung und Unruhen,
- Terrorismus,
- Kernenergie und Radioaktivität. Davon ausgenommen sind Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen, zum Beispiel für medizinische Zwecke.

B4.3.2 Ferner sind nicht versichert:

- Strafen und Bussen aller Art,
- Schäden in Lagern durch Feuer, Elementarereignisse, Wasser oder Einbruchdiebstahl. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regressansprüche.
- Forderungen aus Lieferfristgarantien, die nicht ausdrücklich mit der AXA vereinbart sind.

B4.3.3 Personenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden.

B4.3.4 Verwendung ungeeigneter Fahrzeuge

Die AXA ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.

B4.3.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beförderung oder Einlagerung folgender Güter:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle (unverarbeitet, in Barren oder gemünzt), deren Wert mindestens gleich hoch wie der Wert von Silber ist
- im Umlauf stehende Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Uhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von über CHF 50 000
- lebende Tiere

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut oder Lagergut mit einem Sammelbegriff wie «Güter aller Art» bezeichnet wird.

B4.4 Vertraglich übernommene Haftung

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die gesetzliche hinausgehende vertragliche Haftung, muss sie in einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen werden. Dies muss vor Risikobeginn geschehen und zieht eine Erhöhung der Prämie nach sich.

Teil C

Transporthilfsmittel und -geräte

C1 Versicherungsumfang

Mitgeführte, verwendete eigene und fremde Transporthilfsmittel und -geräte, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sind gegen Verlust und Beschädigung versichert.

C2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden infolge von Abnutzung oder Verschleiss sowie Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

C3 Leistungen

Bei einem Totalschaden vergütet die AXA den Zeitwert, höchstens aber den ursprünglichen Anschaffungspreis. Bei Beschädigung bezahlt die AXA den Teilersatz oder die Reparatur. Die Transporthilfsmittel und -geräte müssen dort repariert werden, wo es zweckmässig und am kostengünstigsten ist. Dabei sind allfällige Transportkosten einzubeziehen.

Ist der Ersatz beschädigter Teile für die AXA günstiger als deren Instandstellung oder sind Teile abhandengekommen, bezahlt die AXA den Wert der zu ersetzenden Teile und die Kosten, um die Teile auszuwechseln. Die Leistung der AXA ist mit dem Zeitwert begrenzt.

Teil D

Mitgeführte Sachen

D1 Versicherungsumfang

Versichert sind persönliche Sachen sowie Geschäftsunterlagen, Berufswerkzeuge und Apparate aller Art, die während Geschäftsfahrten mitgeführt oder auf dem Körper getragen werden. Versichert sind Verlust und Beschädigung.

D2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Sachen, die nachts in einem Fahrzeug zurückgelassen werden,
- Schäden, die nicht auf eine plötzliche äussere Einwirkung zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind zudem Schäden durch

- Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren,
- Temperatur- und Witterungseinflüsse,
- Abnutzung.

D3 Leistungen

Bei einem Totalschaden vergütet die AXA den Wiederanschaffungspreis einer gleichwertigen bzw. gleichartigen, neuen Sache zur Zeit des Schadens.

Die AXA übernimmt die Kosten für die Reparatur beschädigter Sachen.

Bei Diebstahl und Beraubung von Geldwerten bezahlt die AXA maximal die in der Police aufgeführte Höchstsumme.

Kommen Identitätsdokumente, Führerausweise und Schlüssel abhanden oder werden sie beschädigt, übernimmt die AXA maximal die Kosten der Ersatzanfertigung.

Teil E

Schadenfall

E1 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen. Vorbehalten bleibt E6.

E2 Schadenmeldung und Informationspflichten

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Er ist verpflichtet, die AXA bei der Ermittlung des Sachverhalts und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und muss deren Anordnungen befolgen. Ausserdem muss der Versicherungsnehmer unverzüglich handeln, um den Schaden zu begrenzen und die betroffenen Sachen zu schützen und zu retten. Die AXA kann auch selbst eingreifen. Bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl muss der Versicherungsnehmer die Polizei sofort verständigen und eine Tatbestandsaufnahme verlangen. Der Versicherungsnehmer muss die AXA jederzeit und auf eigene Kosten über sämtliche das Schadenereignis betreffende Fakten informieren und vorhandenes Material übergeben. Damit gemeint sind Schriftstücke, Daten, Unterlagen (Fakturen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.), Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

E3 Schadenbehandlung

E3.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie kann die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherungsnehmers und in Absprache mit demselben direkt führen. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die AXA ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes zu entrichten. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer der AXA den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt zurückerstatten. Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Wird mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA im Umfang der Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten.

E3.2 Pflichten des Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten. Zudem muss der Versicherte die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie bei der Abwehr von Ansprüchen.

E4 Wahrung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, müssen sichergestellt werden.

E5 Feststellung der Haftpflicht

Ist unklar, ob der Versicherungsnehmer für einen Schaden haftbar ist, kann die AXA verlangen, dass der Fall auf ihre Kosten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller gerichtlich entschieden wird. Die AXA kann Massnahmen anordnen, um einen Schaden festzustellen, zu reduzieren oder zu verhindern oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen. Dies bedeutet nicht, dass sie den Schaden anerkennt.

E6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis. Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

Teil F

Definitionen

F1 Frachtführer

Frachtführer ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter transportiert.

F2 Lagerhalter

Lagerhalter ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter aufbewahrt.

F3 Spediteur

Spediteur ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter versendet oder weitersendet.

F4 Transporthilfsmittel und -geräte

Als Transporthilfsmittel gelten

- Paletten
- Gitterboxen
- Kisten
- Lagerkästen
- Zurrgurten, Zurrketten etc.

Als Transportgeräte gelten

- Hubwagen aller Art
- Handstapler
- Plattformwagen
- Scherenhubtischwagen

F5 Aussperrung, Unruhen, Terrorismus

- Als Aussperrung gilt die vorübergehende Freistellung von Arbeitnehmenden von der Arbeitspflicht durch einen Arbeitgeber in einem Arbeitskampf ohne Fortzahlung des Arbeitslohnes.
- Als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
- Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

F6 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gelten Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder aufgrund der Umstände schlüssig nachgewiesen werden können. Ebenfalls dazu zählen Diebstähle durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen, oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Ba-

racken und Container sind Gebäuden gleichgestellt. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

F7 Geldwerte

Dazu zählen Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

F8 Personenschäden

Als Personenschaden gelten Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

F9 Sachschäden

Als Sachschaden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust beweglicher und unbeweglicher Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Tötung, Verletzung und andere Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust gelten als Sachschäden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

F10 Schadenverhütungskosten

Damit sind Kosten gemeint, die durch Schadenverhütungsmassnahmen entstehen. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

F11 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden oder auf einen Personenschaden zurückzuführen sind.

F12 Versicherte

F12.1 Versicherungsnehmer

Ein Versicherungsnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist. Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter

bzw. Angehörigen der Gemeinschaft gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» – zum Beispiel Tochtergesellschaften.

F12.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen

F12.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Gemeint sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht in diese Kategorie.

F13 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)